

Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen wird auf Antrag des Fahrzeughalters für die Dauer von 6 Monaten reserviert. Der Fahrzeugbrief wird mit dem Vermerk „Fahrzeug am ; . . . s stillgelegt“ versehen und dem Eigentümer zurückgegeben.

(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftomnibusses, Luftkraftwagens, Spezialfahrzeuges oder einer Zugmaschine ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag auf endgültige Außerbetriebsetzung ist ein Verwertungsgutachten des Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei beizufügen.

(3) Die Kraftfahrzeug-Verwertungskommission beim Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, entscheidet über die eingereichten Anträge endgültig.

- (4) Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem,
einem Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft,
einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei und
einem Vertreter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr.

Die Kommission kann für bestimmte Fahrzeuge das Recht zur Entscheidung über die endgültige Außerbetriebsetzung dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, übertragen, der seine Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Zulassungsstelle zu treffen hat.

(5) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, das nicht im Abs. 2 genannt ist, ist meldepflichtig.

(6) Nach erfolgter Meldung gemäß Abs. 5 bzw. nach Erteilung der Genehmigung zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß den Absätzen 2 und 3 sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Der Fahrzeugbrief wird mit dem Vermerk „Fahrzeug am ; . . . endgültig außer Betrieb gesetzt“ versehen, durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht und dem Eigentümer zurückgegeben.

§ 26

Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Fahrzeuges erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Neuzulassung eines Fahrzeuges. Der mit dem Stilllegungsvermerk versehene Fahrzeugbrief gemäß § 25 Abs. 1 ist vorzulegen.

§ 27

Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten

(1) Fahrten mit einem nichtzugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeug, die sich zur Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung zum Straßenverkehr notwendig machen, bedürfen der Erlaubnis der Zulassungsstelle. Für diese Fahrten ist dem Fahrzeughalter gemäß § 21 ein polizeiliches Kennzeichen zuzu-

teilen und ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrtberechtigung auszuhändigen.

(2) Fahrten zur Festlegung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache zur Überführung des Fahrzeuges nach einem anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen auch ohne Betriebserlaubnis unternommen werden. Zu solchen Fahrten müssen Probefahrtkennzeichen an den Fahrzeugen geführt und Probefahrtzulassungsscheine mitgeführt werden. Als Probefahrten gelten nicht Fahrten gegen Vergütung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers.

(3) Für die Probefahrtkennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine polizeiliche Kennzeichen entsprechend. Die Kennzeichentafel muß mit roter Beschriftung auf weißem, rot umrandetem Grund versehen sein. Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten werden durch die Zulassungsstelle ausgegeben; nach Verwendung sind sie unverzüglich wieder abzugeben. Sie können jedoch für wiederkehrende Verwendung auch bei verschiedenen Fahrzeugen und auch ohne vorherige Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeuges im Probefahrtzulassungsschein durch die Zulassungsstelle an Hersteller, Handelsorgane oder Reparaturwerkstätten ausgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer darf höchstens 1 Jahr betragen. Der Empfänger dieser Scheine hat die Bezeichnung des Fahrzeuges vor der Verwendung des Scheines in diesem und in einem Nachweis über durchgeführte Probefahrten einzutragen. Jede einzelne Fahrt ist zu verzeichnen. Der Nachweis über durchgeführte Probefahrten ist auf Verlangen der Zulassungsstelle vorzulegen.

(4) Kennzeichentafeln und Zulassungsscheine für Probefahrten dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz gemäß § 29 Abs. 1 und der Nachweis über entrichtete Kraftfahrzeugsteuer erbracht wurde.

§ 28

Technische Überprüfung

(1) Neben der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr können die zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger technisch überprüft und registriert werden. Die zu überprüfenden Fahrzeuge und die Überprüfungszeiten bestimmt der Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Überprüfungszeiten sind in der Tagespresse zu veröffentlichen. Bei der Durchführung der technischen Überprüfungen kann eine Registrierung auch der stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angeordnet werden. Die technischen Überprüfungen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei durchgeführt. Die Kraftfahrzeug technische Anstalt überprüft die Fahrzeuge, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden.

(2) Die Aufforderung, die Fahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzuführen bzw. zur Registrierung zu melden, hat durch die örtlich zuständige Zulassungsstelle zu erfolgen. Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Fahrzeuge zum jeweiligen festgesetzten Termin vorzufahren oder Vorfahren zu lassen. Die Fahrzeuge müssen sauber sein und sich in einem Zustand befinden, der den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Kraftfahrzeuge, die zur technischen Überprüfung nicht vorgefahren wurden, können durch die Zulassungsstelle stillgelegt werden. Die Stilllegung ist